

Traktat einen Auszug aus *De divortio*, doch ist Conrats Argumentation überzeugend und wird in der Neuedition von *De divortio* bestätigt³⁷. Allerdings kann schon aufgrund der oben S. 20 ermittelten Datierung des Paris. Lat. 12445 (um 870) diese Überlieferung des Traktats nicht Vorlage des Gutachtens sein, das bereits 860 entstand. Demnach müssen *De divortio* und der Traktat auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen³⁸. Diese Vorlage ist wahrscheinlich im Zusammenhang mit *De divortio* entstanden, denn die Gestalt der ersten beiden Teile des Traktats korrespondiert in auffälliger Weise mit der Struktur des Gutachtens. Sein Aufbau richtet sich nach dem ersten Fragenkatalog lotharingischer Auftraggeber, den Hinkmar im Februar/März 860 erhielt (ein zweiter Katalog folgte im Herbst 860) und in 23 *Interrogationes* und *Responsiones* beantwortete. Auf die Frage *qualiter debeat iniri coniugium qualisque lex habeatur coniugii* antwortet Hinkmar mittels des ersten Traktatteils in *Responsio* 4. Auf die sich anschließende Frage *et qualiter vel pro quibus rebus valeat separari*³⁹ wird mit Hilfe des zweiten Traktatteils in *Responsio* 5 eingegangen. Die Traktatteile mit ihren jeweiligen Abschnittszählungen fügen sich also genau in die Gliederung von *De divortio* ein. Das Kapitel 1 des ersten Teils greift sogar die Formulierung der Frage auf: *Qualiter coniugium iniri debeat, et vetus et nova lex edocet...* (vgl. unten S. 39). Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Hinkmar auf ein bereits vorliegendes und in dieser Weise „passendes“ Versatzstück zurückgreifen konnte. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, daß die Fragen bei der Abfassung der beiden ersten Traktatteile bereits vorlagen. Der Erzbischof hat, nachdem sie in Reims eintrafen, vermutlich ein

³⁷) Vgl. Conrat (wie Anm. 2) S. 774 f. und Devisse (wie Anm. 4) S. 57 f. und 62, der den Traktat ursprünglich auf 860 datierte, davon aber später abging, vgl. d. r. s. (wie Anm. 11) 1 S. 461 Anm. 614. Conrat legt überzeugend dar, daß der Traktat die klarere und wohl ursprüngliche Gliederung des Textes bietet. In *De divortio* wurde nur ein Teil der Abschnittszählungen übernommen und zudem die Gliederung durch Einschübe aus patristischen Quellen verwischt (vgl. auch MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 66 f.). Der Traktat bietet überdies den korrekten Wortlaut Leos des Großen, JK 544: *cuiuslibet loci clericus, si filiam suam...* (unten S. 41); hingegen wird die Formulierung in *De divortio* verallgemeinert: *si quis filiam suam* (MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 134). Conrats Angabe, daß das Leo-Zitat im Traktat kürzer sei als in *De divortio*, trifft nicht zu. Die Entlehnungen sind gleich lang.

³⁸) Auch diese Annahme wird durch abweichende Lesarten bestätigt. Besonders aufschlußreich ist eine offenbar verderbte Stelle der Vorlage im Text des c. 10 von Ancyra. Im Traktat heißt es in Umkehrung des Sinnes: *a raptoribus ius inlata* statt *vis inlata*. *De divortio* bietet die korrekte Lesart, allerdings wurde *vis* aus *uis* verbessert, vgl. unten S. 40 mit Anm. f.

³⁹) Das zweite Kapitel des Fragenkatalogs wird vollständig in *Interrogatio* 4 wiedergegeben (MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 132) und abschnittsweise beantwortet, vgl. auch *Interrogatio* 5 (S. 135).